

2. Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Verteilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Verteilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sind die zur Zeit des Übergangs des Eigentums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

(2) Im Falle der Enteignung eines Grundstücksteils kann, wenn die Zwangsversteigerung des Hauptgrundstücks angeordnet ist, das Verteilungsverfahren mit dem bei der Zwangsversteigerung stattfindenden Verteilungsverfahren verbunden werden.

Artikel 42 und 43*

Artikel 44 bis 47*

Artikel 48*

- (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz in Kraft.
- (2)

Art. 42 u. 43: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
 Art. 44 bis 47: Änderungs- und Überleitungsvorschriften
 Art. 48 Abs. 1: ZVG in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGZVG BGBl. III 310-13
 Art. 48 Abs. 2: Betr. Inkrafttreten d. Art. 46

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vom 21. September 1899.*

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1*

Die §§ 3, 4, 6, 7, 14, der § 16 Abs. 2, 3 sowie die §§ 31 bis 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften der §§ 13, 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 34.

Datum: GS 249
 Art. 1: FGG BGBl. III 315-1

Artikel 2*

(1) Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

Artikel 3*

Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 7. Die Vorschriften des Grundbuchsrechts und des Gesetzes *betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen etc.* vom 19. August 1895 (GS. S. 499) bleiben unberührt.

Artikel 4

Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Artikel 5

Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Artikel 6*

(1) Die Vorschriften der §§ 20 bis 27, 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Kammergericht . . .

(3) Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Zivilkammer, bei dem Kammergericht durch einen Zivilsenat.

(4) Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

Art. 2: I. d. F. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

Art. 2 Abs. 1: FGG BGBl. III 315-1

Art. 3: Kursivdruck jetzt Ges. über d. Bahneinheiten i. d. F. v. 8. 7. 1902, GVBl. Sb. I 930-3

Art. 6 Abs. 1: FGG BGBl. III 315-1

Art. 6 Abs. 2 letzter Satzteil: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Artikel 7*

Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Kammergericht zuständig. . . .

Artikel 8*

Artikel 9

(1) Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen beteiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Beteiligten verurteilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

(2) Zu den nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

Artikel 10*

(1) Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrages der Kosten erforderlich, zu deren Erstattung ein Beteiligter auf Grund der Artikel 9, 16 verurteilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Im Falle des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienrats.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Artikel 11

(1) Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

Artikel 12

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Artikel 13

Wird eine in betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Beteiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurteilen.

Art. 7 Satz 2 u. 3 u. Art. 8: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 10 Abs. 1: BGB BGBl. III 400-2

Artikel 14*

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Beteiligter zur Erstattung der ihm zuviel gezahlten Kosten verurteilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Artikel 15*

Artikel 16*

- (1)
 (2) Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.
 (3) Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurteilten vollstreckt werden.

Artikel 17*

Artikel 18*

Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Nachlaß- und Teilungssachen

Artikel 19

Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfall Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Der *Justizminister* und der *Minister des Innern* können diese Verpflichtung auf die *Gemeindebehörden* übertragen.

Artikel 20

(1) Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

(2) Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mitteilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Art. 14: ZPO BGBl. III 310-4

Art. 15, 16 Abs. 1 u. Art. 17: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 18: Vgl. Anm. zu Art. 2

Artikel 21*

(1) Wird auf Grund der §§ 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vermittlung der Auseinandersetzung nachgesucht, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Vermittlung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz in dem Bezirk des vorgeordneten Landgerichts hat.

(2) Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermin von allen Beteiligten oder in diesem Termin von allen erschienenen Beteiligten gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termin alle Beteiligten oder in dem Termin alle erschienenen Beteiligten über einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittlung der Auseinandersetzung diesem Notar zu überweisen, es sei denn, daß er an der Vermittlung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

(3) Gegen den Beschluß, durch welchen über die Überweisung entschieden wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu.

(4) Ist der Überweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, dem Notar zu übersenden.

Artikel 22

(1) Ist der von dem Gericht ernannte Notar an der Vermittlung der Auseinandersetzung rechtlich oder tatsächlich verhindert, so finden auf die Überweisung an einen anderen Notar die Vorschriften des Artikels 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Überweisung auch ohne Antrag erfolgen kann und daß als erster Verhandlungstermin der erste von dem Gericht zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Termin gilt.

(2) Lehnt der Notar die Vermittlung der Auseinandersetzung ab, weil der ihm zustehende Vorschuß nicht gezahlt wird, so ist die Überweisung erledigt; die Überweisung an einen anderen Notar ist unzulässig.

Artikel 23*

(1) Durch den Überweisungsbeschluß gehen auf den Notar die Verrichtungen über, die nach dem § 87 Abs. 2, den §§ 89 bis 91, dem § 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie nach den §§ 94, 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgericht zustehen.

(2) Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht. Die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen kann von dem Notar nur dann angeordnet werden, wenn die erschienenen Beteiligten über seine Vernehmung einverstanden sind. Auch ist nur das Gericht zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das gleiche gilt von der Verurteilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten, von der Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen sowie von der Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen.

Art. 21 Abs. 1 u. Art. 23 Abs. 1; FGG BGBl. III 315-1

Artikel 24*

Soweit nach Artikel 23 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle; an die Stelle der Geschäftsstelle treten die Geschäftsräume des Notars.

Artikel 25

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder dem Notar gestellt werden.

Artikel 26*

(1) Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Soweit nach Absatz 1 die für die Zustellung von Akten wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Notar; an die Stelle des Gerichtswachtmeisters der Gerichtsvollzieher. Der § 176 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zustellende Schriftstück der Post übergibt, der Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle besorgt.

Artikel 27

Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

Artikel 28

(1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Notar fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten eines für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Beteiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein anderes bestimmt ist.

(3) Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalt der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

(4) Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden keine Anwendung.

Art. 24: Vgl. Anm. zu Art. 2.

Art. 25 Abs. 1: FGG BGBl. III 315 1.

Art. 26 Abs. 2: Vgl. Anm. zu Art. 2; ZPO BGBl. III 310 4.

DRITTER ABSCHNITT

Vereins- und Güterrechtsregister
Schiffsregister und Handelssachen

Artikel 29*

(1) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom *Justizminister* getroffen.

- (2)
(3)

Artikel 30*

(1) Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet; die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der an dem Verfahren Beteiligten.

(2) Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 9, von den an dem Verfahren Beteiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Beteiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegeneinander aufgehoben werden. Soweit die Beteiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

(3) Die Vorschriften der Artikel 10 bis 14 dieses Gesetzes und des § 158 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Gerichtliche und notarielle Urkunden

Erster Titel

Zuständigkeit

Artikel 31*

(1) Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Tatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden. . . .

(3) Der *Justizminister* kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.

Art. 29 Abs. 1: Kursivdruck, vgl. für Schiffsregister SchiffsregisterO BGBl. III 315-18, § 91

Art. 29 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt SchiffsregisterO BGBl. III 315-18 i. V. m. d. SchiffsregisterVfG v. 29. 5. 1951, BAnz. Nr. 109

Art. 30 Abs. 3: FGG BGBl. III 315-1

Art. 31 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Artikel 32*

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Artikel 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichen Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgericht vorgenommen werden können.

(2)

Artikel 33*

(1) Die Amtsgerichte und die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirk belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht sowie jeder Notar, in dessen Amtsbezirk ein Teil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

(2) Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gericht vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittlung der Auseinandersetzung befaßt ist; hat das Gericht die Vermittlung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so ist an Stelle des Gerichts der Notar zuständig.

Artikel 34

(1) Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eides Statt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eides Statt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

(2) Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit beteiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Artikel 35*

Zur Beglaubigung von Abschriften sind auch die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen befugt. Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch und dem Schiffsregister bleiben unberührt.

Artikel 36*

Die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen bei den Amtsgerichten sind zuständig für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

Art. 32 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt BNotO BGBl. III 303-1, §§ 20 u. 21

Art. 33 Abs. 2: FGG BGBl. III 315-1

Art. 35: Vgl. Anm. zu Art. 2

Art. 36: I. d. F. d. Ges. v. 18. 3. 1914, GS 35, Abschn. I Nr. 1, u. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

Artikel 37

Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Kammergericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats erteilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

Artikel 38*

(1) Soweit die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Beteiligten oder im Auftrag des Gerichts die im Artikel 31 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. In gleicher Weise kann, soweit für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen sowie die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden die im siebenten Abschnitt bezeichneten Behörden oder Beamten zuständig sind, diesen die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme das Amtsgericht ersucht wird, übertragen werden.

(2) Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden.

(3) Der *Justizminister* kann für solche Bezirke, in denen dazu ein Bedürfnis besteht, die Amtsgerichte ermächtigen, in den ihnen geeignet scheinenden Fällen mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beauftragen; der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll nur mit Zustimmung der Beteiligten beauftragt werden.

Artikel 39

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

Zweiter Titel

Urkunden über Rechtsgeschäfte

Artikel 40

(1) Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Beteiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Beteiligten mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokoll festgestellt werden.

(2) Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

Art. 38 Abs. 1 u. 3: Vgl. Anm. zu Art. 2

Artikel 41*

(1) Das Protokoll soll, falls ein Beteiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

(2) Ist ein tauber Beteiligter nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Beteiligten sein.

Artikel 42

Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

Artikel 43

(1) Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

(2) Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar erteilt worden ist.

Artikel 44

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Ausland gebraucht werden soll, so darf mit Zustimmung derjenigen, welche nach Artikel 49 Abs. 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Artikel 45*

(1) Die Vorschriften des § 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

(2) Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Artikel 46

(1) Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Erteilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird.

(2) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen erteilt worden sind.

Art. 41 Abs. 2: Vgl. Anm. zu Art. 2
Art. 45 Abs. 1: FGG BGBl. III 315-1

Artikel 47*

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen des Protokolls, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Teile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in dem Ausfertigungsvermerk die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Artikel 48*

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Teil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen; die Beifügung erfolgt nur auf Antrag.

Artikel 49

(1) Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nummer 1 bezeichneten Personen.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzuschen.

(3) Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Artikel 50

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Personen. Das gleiche gilt von der Erteilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

Artikel 51*

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts erteilen.

(2) Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Beteiligten eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

Art. 47: Vgl. Anm. zu Art. 2

Art. 48: FGG BGBl. III 315-1

Art. 51 Abs. 1: Vgl. Anm. zu Art. 2

Artikel 52

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in dem Artikeln 49 und 50 bezeichneten Personen in bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in bezug auf die Mitteilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Dritter Titel

Sonstige Urkunden

Artikel 53

Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der Artikel 54 bis 62. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Teil eines anderen Verfahrens bildet.

Artikel 54

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Artikel 55

(1) Die Beurkundung soll, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

(2) Inwieweit das Protokoll den Beteiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

Artikel 56

Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Artikel 57

(1) Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

(2) Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

(3) Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikels 47 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 58

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikels 57 Abs. 2 finden Anwendung.

Artikel 59*

Wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften der Artikel 54, 57 und 58 und bei der Beglaubigung eines Auszuges auch die Vorschrift des Artikels 47 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 60*

(1) Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt, von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis zu nehmen.

(2) Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; . . .

(3) Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden.

(4) Die Beglaubigung einer Unterschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Urkundsbeamten vollzogen oder anerkannt wird. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgt ist. Die Vorschriften des ersten und des dritten Absatzes sind entsprechend anwendbar.

Artikel 61*

(1) Die Urschriften der im Artikel 53 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des

Art. 59: Vgl. Anm. zu Art. 2

Art. 60 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos gem. VO. v. 20. 8. 1941, RGBl. I S. 510, Abschn. IV § 5 Abs. 1

Art. 60 Abs. 4: Eingef. durch Ges. v. 18. 3. 1914, GS 35

Art. 60 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. VO. v. 9. 12. 1927, GS 204, Art. 2

Art. 60 Abs. 4 Satz 4: I. d. F. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201, Art. 1

Art. 61: FGG BGBl. III 315-1

§ 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 43 bis 48 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des Artikels 52 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 62*

Vierter Titel

Äußere Form und Vernichtung der Urkunden

Artikel 63

(1) Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

(2) Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Beteiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Artikel 64*

(1) Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden.

(2) Zusätze sollen am Schluß oder am Rand beigelegt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Änderungen beurkundet werden. Auf Änderungen geringfügiger Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(3) Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigelegt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Änderungen nicht, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, daß die Änderungen genehmigt worden sind.

Art. 62: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren, vgl. jetzt WG BGBl. III 4133-1, Art. 85 Abs. 2 u. 3
Art. 64 Abs. 3: FGG BGBl. III 315-1

Artikel 65

Gerichtliche und notarielle Urkunden können nach Maßgabe der Anordnungen des *Justizministers* vernichtet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen
Versteigerung von Grundstücken

Artikel 66

(1) Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugnis zur Verfügung über das Grundstück dem Gericht nachzuweisen.

(2) Der Richter soll, soweit die Beteiligten nicht ein anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 67 bis 74 verfahren.

Artikel 67*

(1) Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der *Grundsteuer Mutterrolle* und der *Gebäudesteuerrolle* beigebracht worden ist. ... Wird das Grundbuch nicht bei dem Gericht geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

(2) Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Artikel 68

(1) Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigentümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

(2) Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Artikel 69*

Die Terminsbestimmung ist durch einmalige Einrückung in ein vom Gericht zu bestimmendes Blatt öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

Art. 67 Abs. 1 Satz 1: „Grundsteuer Mutterrolle“ jetzt „Liegenschaftsbuch“; „Gebäudesteuerrolle“ jetzt „Gebäudebuch“

Art. 67 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 69: ZVG BGBl. III 310-14

Artikel 70

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 71*

(1) Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist jedem gestattet.

(2) Das gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Beteiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Artikel 72

In dem Versteigerungstermin werden nach dem Aufruf der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekanntgemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Artikel 73

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnis zwischen den Beteiligten die Übergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Artikel 74

(1) Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

(2) Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Artikel 75

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischer Personen zu beobachten sind.

Artikel 76*

SECHSTER ABSCHNITT

Amtsstellung der Notare

Artikel 77 bis 83*

Artikel 84*

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, finden die Vorschriften, die in den

Art. 71 Abs. 1: „Steuerbücher“ jetzt „Liegenschafts- u. Gebäudebücher“

Art. 76: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 l. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;

Art. 77 bis 83: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 l. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt BNotO BGBl. III 303-1

Art. 84: Auslassung gegenstandslos, vgl. jetzt BNotO BGBl. III 303-1, § 16; FGG BGBl. III 315-1

§§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ... in bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 85 und 86*

Artikel 87*

Die Notare sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts ... vorzunehmen.

Artikel 88 bis 103*

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 104 bis 127*

ACHTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 128

Der *Justizminister* kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

Artikel 129 bis 132*

Artikel 133*

Artikel 134*

Artikel 135*

Artikel 136 und 137*

Artikel 138 bis 143*

Artikel 144*

Art. 85 u. 86: Vgl. Anm. zu Art. 77 bis 83

Art. 87: Vgl. BNotO BGBl. III 303-1, § 20 Abs. 4; Auslassung gegenstandslos, vgl. BNotO BGBl. III 303-1, § 20 Abs. 1 Satz 2

Art. 88 bis 103: Vgl. Anm. zu Art. 77 bis 83

Art. 104 bis 127: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 129 bis 132: Änderungsvorschriften

Art. 133: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 134: Änderungsvorschrift

Art. 135: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 136 u. 137: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6. 1920, GS 367, § 41 Nr. 77

Art. 138 bis 143: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 144: Aufhebungsvorschrift

Artikel 145*

- (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.
 (2)

Art. 145 Abs. 1: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1
 Art. 145 Abs. 2: Betr. Inkrafttreten d. Art. 135

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.*

Vom 26. September 1899.*

Artikel 1 bis 11*

Artikel 12*

(1) Die Rentenbankrenten und Domänen-Amortisationsrenten werden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (GS. S. 112) nach dessen Vorschriften eingetragen. ...

(2) Im übrigen ist der Inhalt der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezepte nur in folgenden Fällen in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuch vermerktes Sach- oder Rechtsverhältnis aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn für ein mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenes Recht eine Entschädigung durch ein bar oder in Rentenbriefen zu zahlendes Kapital von mehr als sechzig Deutsche Mark gewährt wird;
3. wenn das Grundstück mit einem Recht, das zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf, neu belastet wird.

Artikel 13

Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über die Vorschriften des Artikels 12 hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigentümers hat sie die Löschung herbeizuführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Überschrift: GBO BGBl. III 315-11

Datum: GS 307

Art. 1 bis 11: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für Art. 1 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 1 Abs. 1; für Art. 2 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 1 Abs. 2 u. § 5; für Art. 3 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 6; für Art. 4 jetzt AVO. z. GBO BGBl. III 315-11-2, § 1; für Art. 5 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 29; für Art. 6 jetzt AVO. z. GBO BGBl. III 315-11-2, § 2; für Art. 7 jetzt AVO. z. GBO BGBl. III 315-11-2, § 3 u. § 4 Abs. 2; für Art. 8 jetzt LBG i. d. F. v. 1. 8. 1962, GVBl. S. 925, § 42; für Art. 9 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 29 Abs. 3; für Art. 10 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 36; für Art. 11 jetzt GBO BGBl. III 315-11, § 54
 Art. 12 Abs. 1 Satz 1: Kursivdruck, vgl. LandesrentenbankGes. GVBl. Sb. I 762-1 u. Ges. v. 7. 12. 1939, BGBl. III 7622-7
 Art. 12 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren